

Grenzabstandsberechnung in Rheinland-Pfalz für Windenergieanlage Typ Vestas V162 mit NH 169 m (gem. §8 Abs. 13 LBauO)

Durch die Rechtskraft der vierten Änderung der Landesbauordnung vom 15.12.2022 sind gem. §8 Abs. 13 LBauO geringere Abstandsflächen erforderlich.

Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Für die WEA 01-04 ergibt sich daraus folgender Mindestgrenzabstand:

- **V162 mit 169 m Nabenhöhe:**

mit:

Rotorradius (Rr) = 81 m, somit: **Rr + 3 m = 84m**

Der Mindestgrenzabstand richtet sich bei den vorbeschriebenen WEA 01-04 im Projekt Reichenbach-Steegen R nach dem Rotorradius zzgl. 3 m und beträgt **84 m**.

